



Was ist eine Besuchsrechtsbegleitung?

Hat das Gericht oder die KESB für einen Elternteil ein begleitetes Besuchsrecht verfügt und sind die Übergabesituationen von einem Elternteil zum anderen aufgrund einer hoch konflikthaften Situation schwierig, wird der Besuch beim entsprechenden Elternteil oder auch nur die Übergabesituation der Kinder durch eine Fachperson begleitet.

Ziele

Mit einer Besuchsrechtsbegleitung oder einer Begleitung der Übergabesituation werden folgende Ziele verfolgt:

- Die Kinder sind bestmöglich vor einem elterlichen Konflikt geschützt.
- Der Schutz und das Wohl der Kinder sind während dem Besuch beim entsprechenden Elternteil bestmöglich gewährleistet.
- Die Besuche der Kinder beim entsprechenden Elternteil werden kinds- und altersadäquat gestaltet.

Arbeitsweise

Im Falle einer Begleitung der Übergabe der Kinder ist die Begleitperson bei der Übergabe anwesend und gestaltet diese gemeinsam mit den Eltern. Alternativ dazu kann die Begleitperson die Übergabe der Kinder stellvertretend für die Eltern übernehmen und die Kinder von einem zum anderen Elternteil begleiten.

Bei einer Besuchsrechtsbegleitung ist die Begleitperson während dem gesamten Besuch der Kinder beim entsprechenden Elternteil anwesend und gestaltet den Besuch gemeinsam mit dem betroffenen Elternteil.

Je nach Auftrag und Zielsetzung arbeitet die Begleitperson an der Befähigung des betroffenen Elternteils, die Besuche alleine zu gestalten. Im Falle einer konflikthaften Übergabesituation arbeitet sie mit beiden Eltern daran, die Übergabe ohne professionelle Hilfe zu bewältigen.

Schweigepflicht, Aktenführung und Datenschutz

Die Begleitperson steht unter Schweigepflicht. Informationen an Dritte geben sie nur im Wissen und dem Einverständnis der direkt Betroffenen weiter. Von der beruflichen Schweigepflicht ausgenommen sind die Gefährdung des Kindeswohls sowie eine Selbst- und/oder Fremdgefährdung.

Die Besuchsrechtsbegleitungen werden unter Berücksichtigung des Datenschutzes dokumentiert und die Begleitperson macht fachliche Empfehlungen zu Handen der betroffenen Elternteile und der auftraggebenden Stellen.

Sozialarbeiterische Akten gelten im Sinne des Datenschutzgesetzes als besonders schützenswerte Daten und sind streng vertraulich. Direktbetroffene haben ein Akteneinsichtsrecht.